

**3. Änderungsvereinbarung zur**  
**Vereinbarung**  
**über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin**  
**auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V**  
**(Impfvereinbarung)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
(nachstehend als „KV Berlin“ bezeichnet)

und

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännischen Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis  
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,

dem BKK-Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19  
30171 Hannover,

der BIG direkt gesund  
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,

der KNAPPSCHAFT

sowie

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als landwirtschaftliche Krankenkasse,

Die Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V (Impfvereinbarung) vom 30.03.2021 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 30.01.2023 wird mit Wirkung zum 01.04.2023 wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Impfstoffe, mit Ausnahme derer für die Impfung gegen COVID-19, sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten zu Lasten der AOK Nordost zu beziehen. Die Markierungsfelder 8 und 9 des Musters 16 sind zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt sind ausschließlich Impfstoffe zu verordnen. Für die Impfung gegen COVID-19 wird der Impfstoff für das Jahr 2023 zentral über den Bund beschafft und über die Apotheke bezogen. Gemäß der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 ist das Impfzubehör (Spritzen, Kanülen, Kochsalzlösung) ab dem 08.04.2023 nicht mehr Bestandteil der Impfstofflieferung. Die Kosten für Spritzen und Kanülen sind daher mit der Vergütung der Impfung gegen COVID-19 gemäß Ziffer 2 abgegolten.“

2. Die Impfung gegen COVID-19 wird ab dem 08.04.2023 in die Anlage 1 der o.g. Schutzimpfungsvereinbarung mit der Bewertung in Punkten in Höhe von 130,5 Punkten aufgenommen. Die Bewertung für die Impfung gegen COVID-19 ergibt sich aus der Durchführung der Einfachimpfung (87 Punkte), einem Dokumentationsaufwand (21,76 Punkte) und einem Organisationsaufwand (21,76 Punkte). Sobald der Dokumentations- und/oder der Organisationsaufwand wegfallen, entfällt deren Vergütung, spätestens mit Ende der Dokumentationspflichten gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 COVID-19-Vorsorgeverordnung am 30.06.2024, sodass die Impfung gegen COVID-19 ab dem 01.07.2024 mit 87 Punkten bewertet wird.

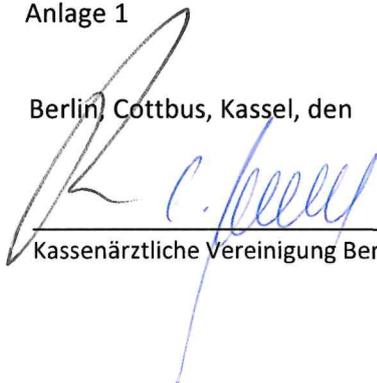
3. Die Bewertung in Punkten für die Gripeschutzimpfung (Influenza) wird mit Wirkung zum 01.04.2023 auf 87 Punkte erhöht.

Die Anlage 1 zur Impfvereinbarung wird durch die beiliegende neue Fassung ersetzt.

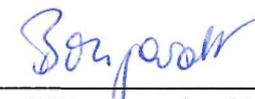
Anlage:

Anlage 1

Berlin, Cottbus, Kassel, den **09. Mai 2023**

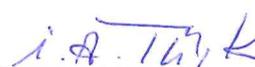
  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

  
BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Berlin und Brandenburg

  
BIG direkt gesund,  
handelnd als IKK-Landesverband Berlin

  
KNAPPSCHAFT

  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse